

Merkblatt „Erzeugererklärung zur Lebensmittelsicherheit“

Ab 01.01.2010 muss die „Information zur Lebensmittelkette“ auch bei der Anlieferung von Rindern, Schafen und Ziegen am Schlachthof vorliegen

Grundsätzliches:

Der Schlachtvieherzeuger hat nach dem Futtermittel- und Lebensmittelhygienerecht der EU zu gewährleisten, dass von seinem Schlachtvieh keine gesundheitliche Gefahr für den Konsumenten ausgeht. Dies muss er mit der „Information zur Lebensmittelkette“ (auch „Information zur Lebensmittelsicherheit“ oder „Erzeugererklärung“ genannt) unterschriftlich bestätigen und damit nachweislich Verantwortung übernehmen.

Die Verpflichtung zur „Erzeugererklärung“ wurde schrittweise in den verschiedenen Sektoren eingeführt: Begonnen wurde 2006 mit dem Geflügelsektor, 2007 folgte der Schweinesektor, 2009 Equiden und Kälber und **ab 01.01.2010: Rinder, Schafe und Ziegen.**

Querverweis: Das [Tier-Transportpapier](#) (nach VO EG Nr. 1/2005) ist bei Tiertransporten ebenfalls mitzuführen. Außerdem sind beim Verbringen von [Schweinen](#) sowie [Schafen und Ziegen](#) Begleitpapiere (nach VVVO) zu erstellen und dem Empfänger (Landwirt) zu übergeben und von diesem mind. 3 Jahre aufzubewahren.

Aktuell für Betriebe mit Schlachttieren:

Ab **01.01.2010** muss die „Information zur Lebensmittelsicherheit“ (siehe Anlage) wie bisher bei Geflügel, Schweinen und Kälbern auch bei Rindern, Schafen und Ziegen dem Transport zum Schlachthof mitgegeben, bzw. per Fax oder E-Mail dem Schlachthofbetreiber zugeschickt werden, so dass sie rechtzeitig vor der Anlieferung der Tiere am Schlachthof vorliegt. Durch eine Verordnung der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird die Forderung, dass die Information bereits 24 Stunden vor Ankunft der Tiere am Schlachthof sein muss, voraussichtlich nicht umgesetzt. Ist die Erzeugererklärung jedoch nicht vorhanden, dürfen die Tiere nicht geschlachtet werden. Spätestens 24 Stunden nach Ankunft am Schlachthof muss die Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere, für die keine Erzeugererklärung vorliegt, angeordnet werden. Etwaige Informationen zu Fakten der Lebensmittelkette, die erhebliche Störungen im Schlachthofbetrieb verursachen könnten, sind dem Schlachthofbetreiber rechtzeitig vor dem Eintreffen der Tiere im Schlachthof mitzuteilen, so dass er den Schlachthofbetrieb entsprechend planen kann.

In der „Erzeugererklärung“ (siehe Anlage) werden im **Abschnitt I** Angaben zur Betriebs- und Tieridentifikation gemacht.

Im **Abschnitt II** ist die Standarderklärung des Landwirts zur Lebensmittelsicherheit der verkauften Tiere aufgeführt. Diese umfasst den Tiergesundheitsstatus, Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen und das Auftreten von sicherheitsbeeinträchtigenden Krankheiten.

In **Punkt 3** des **Abschnitts II** muss der Landwirt angeben, falls die Wartezeit für ein Arzneimittel innerhalb der letzten sieben Tage vor dem Schlachten ausgelaufen ist oder ein Arzneimittel ohne Wartezeit in diesem Zeitraum angewandt wurde. Betroffene Tiere (z.B. Schweine) sind zu markieren (z.B. mit Strich am Rücken) und auf der Erzeugererklärung entsprechend zu vermerken.

In **Punkt 4** müssen Angaben zu Probenanalysen gemacht werden, wie z.B. die Salmonellenkategorie bei Schlachtschweinen (bzw. der Hinweis auf eine QS-Mitgliedschaft).

Komplettiert werden die Angaben mit Name und Anschrift des Bestands-betreuenden Tierarztes. Sofern die Daten des Hoftierarztes dem Schlachthofbetreiber im Rahmen eines Qualitätssicherungs-Systems bereits vorliegen, kann diese Information genutzt werden, so dass Name und Anschrift des Tierarztes nicht jedes Mal angegeben werden müssen.

Die Erzeugererklärung kann auch mit einem Lieferschein kombiniert werden, wenn alle Inhalte vollständig enthalten und vom Erzeuger unterschrieben sind.

Weitere Informationen zur „Information zur Lebensmittelkette“ finden Sie auf den Internetseiten des Fleischprüfrings unter www.fleischpruefring.de oder unter www.qualifood.de (mit Vordruck-Bestellmöglichkeiten).

Für zusätzliche Informationen und Einzelauskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre zuständigen Veterinärämter an den Kreisverwaltungsbehörden.

Quelle:	Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und Nr. 2076/2005
Rechtsverbindlichkeit:	Dieses Merkblatt wurde von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährung und Markt in Abstimmung mit den zuständigen Stellen zusammengestellt. Trotz großer Sorgfalt kann für die Richtigkeit und Aktualität nicht gehaftet werden.
Stand:	November 2009
GQS-Bayern:	Merkblatt T.16